

Ihr/-e Ansprechpartner/-in Guido Himsel

Durchwahl Telefon +49 351 825-3214 Telefax +49 351 825-9301

guido.himsel@ lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 32-0522/944/2

Dresden, 9. Februar 2023

Vorläufige Anordnung

Stadtbahn 2020 Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke / Nürnberger Straße

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz

Besucheranschrift: Landesdirektion Sachsen Stauffenbergallee 2 01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung: Empfänger Hauptkasse des Freistaates Sachsen IBAN

DE22 8600 0000 0086 0015 22 BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung: Straßenbahnlinie 11 (Waldschlösschen) Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Α	TENOR	3
I	Vorläufige Festsetzung des Plans	3
Ш	Vorläufig festgesetzte Planunterlagen	3
Ш	Nebenbestimmungen	3
1 2 3 4 5 6 7 8	Allgemeine Nebenbestimmungen	4 5 6 7
IV	Sofortvollzug	. 10
٧	Kosten	. 10
VI	Beschreibung des Vorhabens	. 10
VII	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	. 11
В	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	11
I	Verfahren	. 11
Antr	agsvoraussetzungen; Zuständigkeit	11
II	Öffentliche Belange	. 15
1 2 3 4 5 6 7	Abfall, Altlasten, Bodenschutz	15 15 16 16
Ш	Kostenentscheidung	. 17
С	RECHTSBEHELESBELEHRUNG	18

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

vorläufige Anordnung:

A Tenor

I Vorläufige Festsetzung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben "Stadtbahn 2020, Teilabschnitt 1.2, Nossener Brücke/Nürnberger Straße" wird nach Maßgabe der Ziffern II bis III vorläufig festgesetzt.

II Vorläufig festgesetzte Planunterlagen

Der vorläufig festgesetzte Plan umfasst die folgenden Unterlagen zum Bau des Fernwärmeprovisoriums:

Unter- lage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht 1. Tektur	ohne	22.07.2022
16.16. 1	Mediendüker unter den Anlagen der DB AG, Erläuterungsbericht	ohne	22.09.2020
16.16. 6	Lageplan Ost Zielgrube Düker	1:250	15.07.2020
16.16. 7	Lageplan West Startgrube Düker	1:250	15.07.2020
16.3.3/ 5a	Spartenplan DREWAG Fernwärme, 1. Tektur	1:250	22.07.2022
16.3.3/ 4a	Spartenplan DREWAG Fernwärme, 1. Tektur	1:250	22.07.2022

III Nebenbestimmungen

- 1 Allgemeine Nebenbestimmungen
- 1.1 Jede Abweichung von den vorläufig festgesetzten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit diese vorläufige Anordnung eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Plan-

feststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.

1.3 Baubeginn und Fertigstellung des vorläufig festgesetzten Vorhabens ist der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der vorläufigen Anordnung alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

- 2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz
- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeitsund Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeitsund Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.

- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) benötigt.
- 2.5. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.
- 3 Arbeitsschutz
- 3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.
- 4 Archäologie und Denkmalschutz
- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die

Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.

- 4.2. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.3. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 5.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen" unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

5.3 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BlmSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind von der Vorhabenträgerin vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 5.4 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.
- 5.5 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.
- 6 Kampfmittelbeseitigung
- 6.1 Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn der Baumaßnahme eine Vorabsondierung nach Kampfmitteln sowie eine baubegleitende Beobachtung durch ein qualifiziertes Unternehmen zu veranlassen.
- 6.2 Der nächstgelegenen Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.
- 7 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen
- 7.1 Allgemeine Nebenbestimmungen
- 7.1.1 Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.
- 7.1.2 Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung sodann mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungs- bzw. Leitungsunternehmen abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssicherungsplan aufzustellen und diesen mit dem / den betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieser Anordnung stehen.
- 7.1.3 Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 7.1.4 Sollten bei den Bauarbeiten Anschlussleitungen vom TWE zum Abwasserkanal beschädigt werden, ist vor der fachgerechten Instandsetzung mit dem STA/SG 66.4 Straßenunterhaltung und -betrieb, Herrn Enke, Kontakt aufzunehmen; Tel.: 4 88 97 70.
- 7.1.5 Rücksprachen während der Bauausführung hinsichtlich der Öffentlichen Beleuchtung sind an den Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden (ZTD 27.4), Bereich Beleuchtung, Bereichsmeister Herrn Uhlmann, Tel.: 4 88 98 55, zu richten.
- 7.1.6 In Fällen von Beschädigungen von Leitungen der Lichtsignalanlagen ist mit dem STA/SG Lichtsignalanlagen, Herrn Köhler (Tel.: 4 88 97 25 oder 4 88 97 30) Kontakt aufzunehmen.

- 7.1.7 Bei erforderlichen Rücksprachen hinsichtlich der durch die Errichtung der vorläufigen Teilmaßnahme betroffenen Ingenieurbauwerke des Straßenbaulastträgers ist die STA/Abteilung Brücken- und Ingenieurbauwerke (Tel.: 4 88 17 05) zu kontaktieren.
- 7.2 Besondere Nebenbestimmungen
- 7.2.1 Außer Betrieb befindliche Anlagenteile sind in Zuge der Neuverlegung aus der öffentlichen Straße zu entfernen.
- 7.2.2 Einordnung in den unterirdischen Bauraum: Zu Straßeneinläufen darf bei Fahrbahnquerungen ein seitlicher Mindestabstand von 0,50 m nicht unterschritten werden. Bei Längsverlegung in der Fahrbahn ist ein Streifen von mindestens 0,80 m Breite entlang des Bordes/Fahrbahnrandes für die Straßenentwässerung frei zu halten. Die Ausbildung von Ausspülungen u.a. ungeplanten Hohlräumen ist zu verhindern.
- 7.2.3 Die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (bzw. die von ihr bevollmächtigte SachsenNetze GmbH) haben die höhenmäßige Einordnung der KMR-Trassen unter Einhaltung nachstehend genannter technischer Vorgaben vorzunehmen: Bei der Planung und Ausführung der Arbeiten ist damit zu rechnen, dass der spätere Straßenoberbau eine Dicke von 0,80 m haben wird. Etwaige Baugrundverbesserungen sind bei dieser Dicke noch nicht berücksichtigt. Weiterhin ist die beeinträchtigungsfreie Verdichtbarkeit des Erdplanums (auch mit schwerem Verdichtungsgerät ohne Behinderungen ausführbar), sowie eine Verkehrsbelastung des Erdplanums während eines grundhaften Straßenausbaus durch Fahrzeuge und Baumaschinen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 t zu gewährleisten.
- 7.2.4 Öffentliche Beleuchtung: Im gekennzeichneten Baubereich befindet sich eine erdverkabelte Beleuchtungsanlage. Die der Stellungnahme vom Sachgebiet Öffentliche Beleuchtung am 11. Oktober 2022 beigefügten "Allgemeinen Bedingungen zum Schutz der Straßenbeleuchtung" und sonstigen Forderungen sind einzuhalten. Terminliche und bautechnische Details sind mit dem Bereichsmeister aus dem Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden (ZTD/27.4), Bereich Beleuchtung, Herrn Uhlmann, Tel.: 4 88 98 55, abzustimmen.
- 7.2.5 Brücken und Ingenieurbauwerke: Die im Rahmen des Projektes Stadtbahn 2020 getroffenen Abstimmungen sind einzuhalten.
- 7.2.6 Wiederherstellung der Verkehrsflächen:
 - Fahrbahnaufbau und Gehbahnaufbau

Nossener Brücke – Gehweg Betonsteinpflaster

- 8 cm Betonsteinpflaster, Verfugung mit feiner Gesteinskörnung 0/2
- 3 cm Bettungsmaterial Gesteinskörnung 2/5
- 19 cm Frostschutzschicht 0/32, Ev2 min. 80 MPa
- 30 cm frostsicherer Aufbau, OK Planum Ev2 min. 45 MPa

Fuge mit Bettungsmaterial vollfugig verfüllen, einschlämmen und abrütteln. Restfuge mit feiner Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit vollfugig verfüllen,

einschlämmen und abrütteln. Arbeitsgänge wiederholen bis die Fugen vollständig gefüllt sind.

Zwickauer Straße - Gehweg

Aufgrabung und Wiederherstellung unter Anwendung und Einhaltung ZTV A-StB 12 mit besonderer Beachtung von Verdichtung, Abtreppung, Rücknahme bzw. Rückschnitt und Reststreifen sowie Anwendung und Einhaltung TR/ZTV Stra Dresden. Wiederherstellung Gehweg in Aufbau, Material, Form und Farbe wie vorhanden, Gehweg Aufbaustärke mindestens 30 cm, PKW-Überfahrt 40 cm, LKW-Überfahrt 60 cm.

Granitkrustenplatten:

i. M. 20 cm
 3-15 cm
 20 cm
 55 cm
 Granitkrustenplatten vorh.
 Bettung Kiessand 0/4
 Frostschutzschicht
 Gesamtaufbau

Die Platte ist in die vorprofilierte Bettung zu verlegen und nach höhengerechter Lage seitlich mit Bettungsmaterial zu unterstopfen. Nach dem Verlegen aller Platten sind die Hohlräume unter den Platten über die Fugen mit Natursand 0/2 einzuschlämmen. Die Fugen sind OK Platte mit Natursand 0/2 und Wasser mehrfach einzuschlämmen (3- bis 5-mal). Die oberen 2 cm der Fuge sind auszukratzen und mit Fugenmörtel MG III zu verfugen.

- 7.2.7 Die Eignungsnachweise und Erstprüfung Asphalt sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn vorzulegen.
- 7.2.8 Die Fugenausbildung im Asphalt ist gemäß ZTV A-StB 12 durch Vergießen der nachträglich gefrästen Fuge mit Fugenvergussmasse auszuführen.
- 7.2.9 Die Wiederherstellung der öffentlichen Straße ist unmittelbar nach Fertigstellung der zuständigen Straßeninspektion schriftlich anzuzeigen und mit dieser ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Dieser Anzeige sind folgende Verdichtungsnachweise beizufügen:
 - Grundplanum EV2: ≥ 45,00 MN/m²
 - Frostschutzschicht Gehbahn EV2: ≥ 80 MN/m²
 - Frostschutzschicht Überfahrten EV2: ≥ 100,00 MN/m²
 - Frostschutzschicht Fahrbahn EV2: > 120,00 MN/m²

Zum Abnahmetermin sind das Abnahmeprotokoll und die Lieferscheine (HGT, Asphalt und Mineralgemisch) vorzulegen.

- 7.2.10 Jegliche Planänderungen sind mit Begründung unter Angabe der Vorgangsnummer der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich anzuzeigen. Trassenänderungen bedürfen der Zustimmung des Straßen- und Tiefbauamtes der Landeshauptstadt Dresden.
- 7.3.1 Das Vorhaben ist abschnittsweise zu realisieren. Die Gehbahn auf der Nossener Brücke ist durch das Provisorium nur einzuengen. Es ist immer eine Restbreite von 2,50 m für den Geh- und Radweg zu gewährleisten.

- 7.3.2 Während der Herstellung des Provisoriums ist bei Sperrung des Geh- und Radweges Nossener Brücke (jeweils nur in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr) eine Ersatzgeh-/-radbahn mit einer Breite von ebenfalls 2,50 m einzurichten.
- 7.3.3 Für den Fall der Sperrung des Treppenaufganges ist mit dem Straßentiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden zu klären, wie der Fußgängerverkehr geführt wird. Mit der DVB ist die Verlegung der Haltestelle auf der Nossener Brücke sowie deren Wegfall während der Sperrung des Treppenaufganges abzustimmen.
- 7.3.4 Für die Ersatzgehbahn oder für Technikstellungen darf die Richtungsfahrbahn Nossener Brücke jeweils nur in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr eingeengt werden. Die Fahrbahnrestbreite (bezogen auf die Richtungsfahrbahn) darf 3,50 m nicht unterschreiten.
- 7.3.5 Auf der Zwickauer Straße ist der Fahrverkehr in beiden Richtungen zu sichern. Die Fahrbahn ist wie vorgesehen nur einzuengen (Restfahrbahnbreite 7,00 m). Während der Gehbahnsperrung Zwickauer Straße sind mobile Fußgängersignal-anlagen einzusetzen.
- 7.3.5 Es dürfen keine Fahrbahneinschränkungen der Nossener Brücke zeitgleich mit den Hauptbauphasen der Brückenbaumaßnahme Fröbelstraße/Emerich-Ambros-Ufer und der Ertüchtigung der Würzburger Straße stattfinden.
- 7.3.6 Die Erschließung des Umfeldes ist während der Bauzeit zu sichern. Zur Grundstückserschließung sind ggf. Kfz- und Fußgängerbrücken zu verwenden. Zufahrten und Zugänge für Anlieger, Rettungsdienste sowie zur Ver- und Entsorgung sind ständig zu gewährleisten.
- 8 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr
- 8.1 Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.

IV Sofortvollzug

Die vorläufige Anordnung ist sofort vollziehbar.

V Kosten

- 1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

VI Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin plant den Neubau einer Stadtbahnstrecke zwischen der Bismarckbrücke über die Vereinigte Weißeritz im Zuge der Freiberger Straße und dem Knotenpunkt Nürnberger Straße/Hübnerstraße. Mit dem Neubau der Stadtbahnstrecke ist der grundhafte Ausbau der gesamten Verkehrsanlage, inklusive des Ersatzneubaus der Nossener Brücke sowie der Brücken über die Zwickauer Straße, Fabrikstraße und das Gelände des zentralen Betriebshofes der DREWAG vorgesehen.

Nördlich der bestehenden Verkehrsanlage an der Nossener Brücke verläuft derzeit eine oberirdische Fernwärmetrasse mit einer Überführung der Bahnanlagen. Infolge der Verbreiterung der Verkehrsanlage muss diese verlegt werden. Dafür ist die vorgezogene Errichtung eines Mediendükers geplant. Der Mediendüker wird eine Länge von ca. 273 m haben. Der neue Fernwärme-Trassenabschnitt weist eine Länge von insgesamt rund 384 m auf. Die provisorische Baufeld-Umgehungstrasse hat eine Länge von 116 m.

VII Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 15. Juli 2020 beantragte die Dresdner Verkehrsbetriebe AG als Vorhabenträgerin den Plan festzustellen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 19 April bis 2. Juni 2021 bzw. 11. November bis zum 13. Dezember 2021 in der Landeshauptstadt Dresden sowie in der Gemeindeverwaltung Wachau zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf der Erörterungstermine am 28., 29. und 30. September 2022 wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 stellte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf vorläufige Anordnung nach § 28 Abs. 3a PBefG, mit dem Inhalt, die provisorische Baufeld-Umgehungstrasse (Ersatztrassen FW 600 und 250) zur Aufrechterhaltung der Fernwärmeversorgung vorläufig zuzulassen.

Die Landeshauptstadt Dresden erhielt am 30. Januar 2023 im Rahmen des § 28 Abs. 3a Satz 1 PBefG die Gelegenheit, zum Entwurf der vorläufigen Anordnung Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 7. Februar 2023 teilte die Landeshauptstadt Dresden mit, dass keine Einwände gegen die vorläufige Anordnung nach § 28 Abs. 3a PBefG bestehen.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

B Entscheidungsgründe

Verfahren

Antragsvoraussetzungen; Zuständigkeit

Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 PBefG. Das geplante Vorhaben, eine Stadtbahnstrecke zwischen der Bismarckbrücke und dem Knotenpunkt Nürnberger Straße/Hübnerstraße neu zu bauen, erfüllt den Tatbestand des § 28 Abs. 1 PBefG. Damit ist auch der Regelungsbereich des § 28 Abs. 3a PBefG eröffnet.

Wenn nach Satz 1 der vorgenannten Norm das Planfeststellungsverfahren eingeleitet ist, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Landeshauptstadt

Dresden eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,

- 1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
- wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
- 3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann und
- wenn die nach § 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

Als erste Voraussetzung muss damit nach Satz 1 des Abs. 3a PBefG das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden sein.

Mit Auslegung der Planunterlagen sowie der durchgeführten Erörterung des Bauvorhabens ist das Planfeststellungsverfahren i.S.d. Satzes 1 des § 28 Abs. 3a PBefG als eingeleitet zu betrachten. Denn das Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine vollziehbare Planungsentscheidung ist noch nicht getroffen. Damit kann die beantragte Baumaßnahme vorläufig angeordnet werden.

Sodann muss es sich bei der Baumaßnahme um eine vorbereitende Maßnahme nach Satz 1 handeln. Vorgezogene oder vorläufige Teilmaßnahmen sind Arbeiten mit denen zur Verwirklichung des Bauvorhabens begonnen werden kann, noch bevor eine vollziehbare Planungsentscheidung vorliegt. Auch diese Tatbestandsvoraussetzung ist gegeben.

Integraler Bestandteil des Bauvorhabens ist die Verbreiterung der Nossener Brücke, weil diese zukünftig noch die Straßenbahntrasse aufnehmen muss. Deshalb plant die Vorhabenträgerin, die Nossener Brücke neu zu bauen. Um den Neubau zu realisieren, muss die nördlich des Straßenzuges verlaufende Rohrbrücke für die Fernwärmeleitung über das Bahngelände zurückgebaut werden. Die Rohrbrücke ist mit den Primärleitungen Fernwärme 2 x DN 600, sowie anderer Medien belegt.

Die Vorhabenträgerin plant im Anschluss, die derzeit oberirdische Fernwärmetrasse in einen zu bauenden Düker zu verlegen. Vor Beginn des Brücken- bzw. des Dükerbaus ist die Schaffung einer Ersatzlösung unumgänglich. Deswegen soll die Fernwärmeversorgung zwischenzeitlich mittels eines zu errichtenden Fernwärmeprovisoriums gewährleistet werden. Im Einzelnen gestaltet sich das Provisorium wie folgt:

Die provisorische Baufeldumgehungstrasse DN 600 FW (Unterlage 16.3.3/5a der 1. Tektur) beginnt am Anschluss an die Bestandstrasse DN 600 im erdverlegten Kanal in der Böschung der Nossener Brücke. Sie führt weiter als übereinanderliegende Freileitung über den nördlichen Treppenzugang Zwickauer Straße zur Nossener Brücke zum absperrbarem DN 250-Abzweig einschließlich Bestandsanschluss an die kanalverlegte Trasse (Versorgungsleitung Süd) und führt weiter nebeneinanderliegend als absperrbare Freitrasse und nachfolgend erdverlegte Trasse bis zum provisorischen Anschluss an die kanalverlegte Bestandstrasse DN 600 parallel zur Zwickauer Straße (Versorgungsleitung Nord), südlich der DB-Zufahrt (Unterlage 16.16.1, Punkt 4.2.3).

Vor Beginn der Arbeiten am Düker (Baufreiheit für die Zielgrube) erfolgt die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Fernwärmeersatztrasse. Vor den Umschlussarbeiten werden an den drei Anschlussstellen die Kanalabdeckungen der erd- und kanalverlegten Anschlusstrassen tiefbauseitig freigelegt und ausgebaut.

Für die komplette Übergangslösung ist ein werksmäßig gedämmtes Kunststoff-Mantelrohr-Verbundsystem mit Dämmstärke 1 einschließlich nachträglicher Ummantelung mit Galvalume-Blechmantel vorgesehen. Die Bauteilübergänge der Freitrassen werden analog nachträglich gedämmt. Der Freitrassenbereich steht auf Stahlbetonstützen.

In ihrer Funktion ermöglicht das Provisorium unter Aufrechterhaltung der Warmwasserversorgung, den Brücken- sowie den Dükerbau zu errichten. Das Fernwärmeprovisorium stellt damit einen unvollständigen Teil des Gesamtvorhabens dar und bildet als Provisorium nicht das vollständige Gesamtvorhaben ab. Das Provisorium ist deshalb nur vorbreitender Natur (vgl. Fromm/Sellmann/Zuck, PBefG-Kommentar, Rn. 13a zu § 28) und ist damit eine vorbereitende Maßnahme im Sinne der Norm. Mit der Zulassung des Baus des Fernwärmeprovisoriums wird die eigentliche Planungsentscheidung auch nicht vorweggenommen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. April 1991 - 7 C 35.90 -, juris).

Da die Errichtung des Fernwärmeprovisoriums bereits von seiner Anlage her als reversibel vorgesehen ist, unterfällt es damit auch § 28 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 PBefG.

Sodann muss für die vorgezogene Baumaßnahme ein dringendes Bedürfnis bestehen. Ein solches besteht, wenn gem. § 28 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 PBefG öffentliche Interessen den vorzeitigen Beginn der Arbeiten erfordern.

Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das geplante Bauvorhaben als solches dem Wohl der Allgemeinheit dient, vielmehr ist allein darauf abzustellen, inwieweit öffentliche Interessen die vorläufige Teilmaßnahme erfordern.

Demnach stehen hier nicht die öffentlichen Interessen an der angestrebten Verbesserung des ÖPNV durch den Bau einer Straßenbahnverbindung im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern die mit dem Bauvorhaben verbundene Neuerrichtung der Bestandsbrücken.

Denn die Brückenbauwerke können erst errichtet bzw. rückgebaut werden, wenn eine Ersatzlösung für die entfallende Rohrleitung der jetzigen Fernwärmeversorgung an der Nossener Brücke geschaffen ist und in Betrieb genommen werden kann. Der damit im Zusammenhang stehende Bau des Dükers ist also Voraussetzung für den Brückenrückbau.

Da die Umbindung der Fernwärmetrasse jeweils nur im Juli/August eines jeden Jahres erfolgen kann (Unterlage 1 Erläuterungsbericht 1. Tektur, Punkt 4.6.9.7.2), müssen die Baumaßnahmen zur Sicherstellung dieser Umbindetermine hierzu spätestens im Mai des jeweiligen Jahres begonnen werden. Ansonsten verzögert sich die Inbetriebnahme des Dükers um ein weiteres Jahr.

Bedenkt man, dass für die Durchführung der Bauarbeiten zur Errichtung des Dükers 21 Monate veranschlagt werden (Unterlage 1 Erläuterungsbericht 1. Tektur, Punkt 4.6.9.7.2), für die Herstellung und Inbetriebnahme des Provisoriums 3 Monate anfallen und für die Außerbetriebnahme und Demontage der jetzigen Rohrleitung 1 Monat hinzukommt, kann mit dem Rückbau der Nossener Brücke somit frühestens in 25 Monaten gerechnet werden.

Sollten die vorgenannten Umbindetermine nicht eingehalten werden können, verzögern sich die Neubauten der Brückenbauwerke um 12 Monate.

Die rechtzeitige Fertigstellung des Fernwärmeprovisoriums zum nächstmöglichen Umbindetermin ist demnach erforderlich und geeignet, den Zeitplan zur frühestmöglichen Neuerrichtung der Bestandsbrücken zu wahren.

Der frühestmögliche Neubau der Bestandsbrücken liegt auch im öffentlichen Interesse.

Denn der Erhaltungszustand der Brückenbauwerke ist als nicht ausreichend bzw. ungenügend bewertet worden. Die Restnutzungsdauer der Brücken wurde bereits 2018 auf noch maximal 5 – 10 Jahre eingeschätzt. Es bestehen bereits jetzt zustandsbedingte Verkehrseinschränkungen und es ist zu erwarten, dass weitere Notreparaturen und Verkehrsraumeinschränkungen erforderlich werden. Selbst bei Einhaltung des Zeitplans werden die Brücken am oberen Ende ihrer Restnutzungsdauer neu errichtet. Jede weitere Verzögerung stellt eine potentielle Gefährdung der Verkehrsteilnehmer dar. Der frühestmögliche Beginn der Baumaßnahmen ist also erforderlich.

Gegen die vorläufige Anordnung der die Planverwirklichung vorbereitenden Maßnahme sprechen auch keine im Erörterungstermin geäußerten und nicht einvernehmlich erledigten Einwendungen, welche gegen den Bau der Stadtbahn oder die damit einhergehende Erneuerung der Brückenbauwerke sprechen würden, § 28 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 PBefG.

Solche liegen insbesondere gegen den geplanten Neubau der Bestandsbrücken wegen des Neubaus der Straßenbahnlinie nicht vor. Soweit sich die Einwendungen gegen die Dimensionierung insbesondere des Ausbaus der Nürnberger Straße richten, stellen diese nicht den Bau der Straßenbahn im vorhandenen Straßenraum infrage. Deshalb schätzt die Planfeststellungsbehörde ein, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Verwirklichung des Gesamtprojektes zumindest im Bereich, der durch die vorläufige Genehmigung umfasst wird, auszugehen ist, § 28 Abs. 3a Satz 1 Nr. 3 PBefG.

Auch besteht in Bezug auf die Errichtung des Provisoriums keine Drittbetroffenheit. Fremde Grundstücksrechte werden nicht betroffen. Das Provisorium wird auf den Flurstücken 483/3 und 483/1 der Gemarkung Altstadt II der Landeshauptstadt Dresden errichtet. Darüber hinaus ist mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen in Bezug auf den anthropogen überformten Standort des Provisoriums ebenfalls nicht zu rechnen. Die Baumaßnahmen finden im Verkehrsbereich der Nossener Brücke statt. Zudem teilte die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde am 25. Januar 2023 mit, dass für die Errichtung des Fernwärmeprovisoriums keine Baumfällungen und keine artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind. Insofern erübrigen sich weitergehende drittschützende Nebenbestimmungen nach § 74 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 28 Abs. 3a Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 PBefG, welche die Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener wahren sollen.

Für den Fall, dass die vorbereitende Maßnahme für das Bauvorhaben "Stadtbahn 2020 TA 1.2 Nossener Brücke / Nürnberger Straße" durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt würde, wird auf § 28 Abs. 3a Sätze 6 bis 8 PBefG verwiesen. Die Planfeststellungbehörde hätte gegenüber der Antragstellerin anzuordnen, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies würde auch für den Fall gelten, dass der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen würde. Der Betroffene wäre durch die Antragstellerin zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre oder ein Schaden eingetreten wäre, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird.

Die Landeshauptstadt Dresden wurde mit Schreiben vom 30. Januar 2023 gem. § 28 Abs. 3a Satz 1 PBefG angehört.

Für den Erlass der vorläufigen Anordnung ist gemäß § 29 Abs. 1, 11 PBefG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

II Öffentliche Belange

Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

2 Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen unter A III 3 stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

3 Archäologie und Denkmalschutz

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen A III 4 ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen unter A III 5 ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

4.1 Lärm

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Lärmbelastungen für Anwohner zu rechnen. Die zum Anliegerschutz aufgenommenen Nebenbestimmungen gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm auch anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden.

5 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens kann eine Belastung mit Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden (Unterlage 1, Erörterungsbericht 1. Tektur, Seite 136). Da das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellt, hat die Planfeststellungsbehörde die Vorsorgemaßnahme A III 6.1 sowie eine Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 6.2 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

6 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde der Vorhabenträgerin für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichtungs- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt, Nebenbestimmungen A III 7.

7 Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)

Der Bau des Provisoriums unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV).

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 RohrFLtgV unterfallen Rohrfernleitungsanlagen der Verordnung, die nach § 20 Abs. 1 oder Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (UVPG 2010), nunmehr § 65 Abs. 1 bzw. Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023, einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung bedürfen oder nach Nr. 2 des § 2 Abs. 2 RohrLFtgV unter eine in den Nummern 19.4 bis 19.6 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Leitungsanlagen fallen, ohne die dort angegebenen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls zu erreichen und die mit einem Überdruck von mehr als 1 Bar betrieben werden.

Die durch das Provisorium zu ändernde Anlage für die Leitung der Fernwärme der DRE-WAG unterfällt der Nr. 19.7 der Anlage 1 des UVPG und unterliegt damit nicht dem Anwendungsbereich des § 2 Absatz 2 Nr. 2 RohrFLtgV.

Es liegt auch kein Fall der Nr. 1 des zweiten Absatzes des § 2 der RohrFLtgV vor. Denn für die Errichtung des Fernwärmeprovisoriums besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist deshalb nicht planfeststellungsbedürftig.

Nach § 65 Abs. 1 UVPG bedürfen Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderungen solcher Vorhaben der Planfeststellung durch die zuständige Planfeststellungsbehörde, sofern dafür nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zwar erfüllt das Provisorium als Vorhaben den Tatbestand der Änderung der Anlage nach 19.7 der Anlage 1 UVPG, da die Lage bzw. Beschaffenheit der gegenwärtigen Fernwärmetrasse geändert wird, § 2 Abs. 4 Nr. 2 b UVPG. Jedoch löst die Dimension der Ersatzleitung weder einen Pflichttatbestand (X) noch eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles (A) bzw. einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (S) nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG aus. Denn das Provisorium wird nicht im Außenbereich nach Nr. 19.7.2 der Anlage 1 UVPG errichtet, sondern im Innenbereich der Stadt Dresden i.S.d.

Nr. 19.7.1 der Anlage 1 UVPG. Da das Provisorium aber keine Länge von mehr als 5 km außerhalb des Werksgeländes der DREWAG aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 6 bis 14 UVPG.

Auch die Plangenehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG entfällt, da ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegt.

Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 UVPG entfällt die Plangenehmigung, wenn nach Satz 3 die Prüfwerte nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind. Die Leistungswerte nach 19.7.1 der Anlage 1 UVPG wurden wie zuvor geprüft nicht erreicht. Deswegen sind auch die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG auch nicht weiter zu prüfen.

Damit unterfällt der Bau des Provisoriums nicht dem Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV).

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3a Satz 9 PBefG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

III Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 9 und 13 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), § 56 PBefG.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die angefochtene vorläufige Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der vorläufigen Anordnung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Guido Himsel

Referent Planfeststellung

Theles